

# Initiativ-Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch  
den Ausschuss Verkehrsrecht

zu der Empfehlung des Arbeitskreises II des 54. Deutschen  
Verkehrsgerichtstages (Anordnung einer MPU auch unter 1,6  
Promille)

Stellungnahme Nr.: 7/2016

Berlin, im Februar 2016

## **Mitglieder des Ausschusses**

- Rechtsanwalt Oskar Riedmeyer, München (Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Dr. Michael Burmann, Erfurt
- Rechtsanwalt und Notar Jörg Elsner, Hagen
- Rechtsanwalt Christian Janeczek, Dresden
- Rechtsanwältin Dr. Daniela Mielchen, Hamburg
- Rechtsanwalt Michael Nissen, Gauting
- Rechtsanwältin Gesine Reisert, Berlin (Berichterstatteerin)

## **Zuständig in der DAV-Geschäftsführung**

- Rechtsanwältin Bettina Bachmann, Berlin

### **Deutscher Anwaltverein**

Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

### **Büro Brüssel**

Rue Joseph II 40  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
Registernummer: 87980341522-66

[www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

## **Verteiler**

---

- Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
- Arbeitsgruppen Verkehr und digitale Infrastruktur der im Bundestag vertretenen Parteien
- Arbeitsgruppen Recht und Verbraucherschutz der im Bundestag vertretenen Parteien
- Bundesrechtsanwaltskammer
- ADAC
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Verkehrsrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss und Regionalbeauftragte der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltverein
- Redaktion NZV
- Redaktion zfs
- Redaktion DAR

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

---

Der Deutsche Anwaltverein stimmt mit dem Arbeitskreis II des 54. Verkehrsgerichtstages überein, dass derzeit ein Auslegungswiderspruch in der aktuellen Anwendung des § 13 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) besteht und die regional unterschiedliche Praxis bei der Anordnung der Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU) nicht hinnehmbar ist.

Eine Änderung der Vorschrift des § 13 FeV ist erforderlich. Um eine einheitliche Praxis zu garantieren, muss eine eindeutige Formulierung gefunden werden. Hierbei sollte beispielsweise insbesondere zum Alkoholmissbrauch eine klare Definition in Anwendung mit der Anlage 4 zur Begutachtung gefunden werden.

Der Deutsche Anwaltverein stimmt jedoch der Empfehlung des Arbeitskreises II nicht zu, dass aufgrund der Rückfallwahrscheinlichkeit die Anordnung der MPU bei Kraftfahrzeugführern bereits ab 1,1 Promille erfolgen sollte. Die wissenschaftlichen Grundlagen liegen hierfür noch nicht vor. Derart einschneidende Änderungen bedürfen vor ihrer Einführung einer wissenschaftlich fundierten Evaluation. Eine fachliche Grundlage für die grundsätzliche Annahme von Eignungszweifeln im Verwaltungsverfahren aufgrund einmaliger Trunkenheitsfahrt unter 1,1 Promille ist – wie der Verkehrsgerichtstag auch festgestellt hat – nicht gegeben.

Wie vom Deutschen Anwaltverein bereits wiederholt dargelegt, muss bereits die Anordnung einer MPU einem Rechtsmittel sowie einer unabhängigen gerichtlichen Überprüfung unterliegen. Sie stellt einen erheblichen Eingriff in das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit dar. Die indirekte Überprüfung der Anordnung im Rechtsmittelverfahren über den Entzug oder über die Ablehnung der Erteilung der Fahrerlaubnis muss als völlig ungenügend angesehen werden.

Die Alkohol-Wegfahrsperre (Alkohol-Interlock) stellt keine Alternative zur Begutachtung der Fahreignung dar, so dass ein milderer Mittel im Verwaltungsverfahren nicht vorstellbar ist. Allerdings sollte im Bereich der Sanktionen bzw. Besserungen und Maßregeln durch den Strafrichter zur Vermeidung von Härten die Anordnung von Alkohol-Interlock Anwendung finden.